

Übersicht über die Systemnutzungsentgelte

Entgeltart nach dem EIWG		Entgeltart nach dem EIWOG 2010		Zweck
Bezeichnung	Träger	Bezeichnung	Träger	
Netznutzungsentgelt (§ 120)	Entnehmer und Einspeiser pro Zählpunkt. Ausgenommen: der Bezug durch systemdienlich betriebene Speicher für 20 Jahre ab Inbetriebnahme	Netznutzungsentgelt (§ 52)	Entnehmer pro Zählpunkt	Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems sowie die Kosten für Errichtung und Betrieb von Zähleinrichtungen abgegolten.
Netzverlustentgelt (§ 121)	Entnehmer und Einspeiser Ausgenommen – Bezug durch systemdienlich betriebene Speicher für 20 Jahre ab Inbetriebnahme; und – Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer netzwirksamen Leistung bis inklusive 5 MW	Netzverlustentgelt (§ 53)	Entnehmer und Einspeiser, ausgenommen – Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung bis inklusive 5 MW	Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalischer Netzverluste abgegolten.
Netzanschlussentgelt (§ 122)	Entnehmer und Einspeiser pro Netzanschluss einmalig, sofern und soweit sie die Kosten für den Netzanschluss nicht selbst tragen	Netzzutrittsentgelt (§ 54) und	Netzbenutzer, ausgenommen – sofern und soweit die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen werden; und – für Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in Wasserstoff und in synthetische Gase	Durch das Netzanschlussentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder der Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses abgegolten. Auch anteilige Kosten für den bereits erfolgten bzw notwendigen Netzausbau zur Ermöglichung des Anschlusses können einbezogen werden.
		Netzbereitstellungsentgelt (§ 55)	Entnehmer, ausgenommen – für Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in Wasserstoff und in synthetische Gase	
Regelleistungsentgelt (§ 123)	Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW	Systemdienstleistungsentgelt (§ 56)	Einspeiser mit einer Anschlussleistung von mehr als 5 MW	Durch das Regelleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer die Beschaffungskosten für das Vorhalten von Regelleistung (Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung) abgeholt, nicht aber für Regelenergie.
Entgelt für sonstige Leistungen (§ 124)	Entnehmer und Einspeiser wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen	Entgelt für sonstige Leistungen (§ 58)	Netzbenutzer	Sonstige Leistungen sind zB Mahnspesen, vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen der Messeinrichtung oder die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs.